

I. Name und Sitz

Art. 1 1 Unter dem Namen **AVIA, Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe Sektion Zürich**

(nachfolgend AVIA, Zürich genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

II. Zweck

Art. 2 Die AVIA, Zürich bezweckt:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Luftwaffenoffiziere;
- b) die Förderung einer effizienten Luftwaffe, namentlich bezüglich personellem Bestand, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Führung;
- c) die Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu nationalen und internationalen Organisationen mit sicherheitspolitischen Zielsetzungen;
- d) Pflege der Kameradschaft und des Korpsgeistes.

III. Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien

Art. 3 1 **Ordentliche Mitglieder** der AVIA, Zürich sind Schweizer Offiziere und Fachoffiziere.

2 Die AVIA, Zürich kann Mitglieder, die sich um die AVIA, Zürich oder um die Luftwaffe in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** der AVIA, Zürich ernennen. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages an die AVIA, Zürich befreit. Ehrenmitglieder haben im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

2. Begründung der Mitgliedschaft

Art. 4 1 Die Aufnahme eines Gesuchstellers erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand. Die AVIA, Zürich,

kann die Aufnahme eines Gesuchstellers ohne Angabe von Gründen verweigern.

² Die Mitglieder der AVIA, Zürich werden automatisch zu Mitgliedern des Dachverbandes AVIA.

³ Mit dem Beitritt zur AVIA, Zürich übernimmt das Mitglied auch die sich aus der Zugehörigkeit der AVIA, Zürich zum Dachverband AVIA sowie zur Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) ergebenden Rechte und Pflichten.

Art. 5 3. Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

¹ Eine Mitglied kann jederzeit den Austritt aus der AVIA, Zürich mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines AVIA, Zürich-Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.

² Die Mitgliedschaft erlöscht automatisch einerseits mit dem Tod des Mitgliedes und andererseits bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge aufgrund einer erfolglosen zweiten schriftlichen Mahnung (eingeschriebene Post).

³ Das Mitglied bleibt jedoch für das gesamte laufende Vereinsjahr der AVIA, Zürich in vollem Umfange beitragspflichtig.

IV. Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen

1. Mitgliederbeitrag

Art. 6 Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe im Anhang zu den Statuten der AVIA, Zürich geregelt ist.

2. Haftung

Art. 7 ¹ Für die Verbindlichkeiten der AVIA, Zürich haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der AVIA, Zürich ist ausgeschlossen.

² Für Personen, welche als Organ für die AVIA, Zürich handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

3. Vereinsvermögen

Art. 8 Die Mitglieder der AVIA, Zürich haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Rechnungsperiode

Art. 9 Das Vereinsjahr der AVIA, Zürich entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 10 Die Organe der AVIA, Zürich sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

1. Stellung

Art. 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der AVIA, Zürich.

2. Befugnisse

Art. 12 Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Beschlussfassung über Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung;
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten;
- i) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;

k) Beschlussfassung über Auflösung der AVIA, Zürich und Verwendung des Vereinsvermögens;

l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Durchführung

Art. 13 1 Die AVIA, Zürich führt jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen.

2 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).

3 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, dies beschliesst oder mindestens 20 Mitglieder oder die Revisoren der AVIA-Zürich dies verlangen. Jedes Mitglied kann die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

4 Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

5 Ueber die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Form der Einberufung

Art. 14 1 Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels).

2 Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

5. Stimmrecht

Art. 15 1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

2 Die Mitglieder des Vorstandes der AVIA, Zürich haben in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht

6. Vorsitz

Art. 16 Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung.

7. Beschlussfassung

Art. 17 1 Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit dem einfachem Mehr der Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

2 Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Generalversammlung angekündigt wurden.

3 Die Generalversammlung kann die Auflösung der AVIA, Zürich beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

4 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

5 Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

B. Vorstand

1. Zusammensetzung

Art. 18 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 Mitgliedern.

2 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

2. Befugnisse

Art. 19 1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.

2 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

3 In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- c) Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen militärischen Organisationen;
- d) Durchführung von Veranstaltungen;
- e) Führung der Jahresrechnung;
- f) Rechenschaftsablegung über die Vereinstätigkeit.

3. Stimmrechtsvertretung

Art. 20 Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

4. Einberufung und Vorsitz

Art. 21 1 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

3 Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes.

5. Beschlussfassung

Art. 22 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

2 Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

3 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

4 Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

C. Revisionsstelle

- Art. 23
- 1 Zwei Mitglieder der AVIA, Zürich werden als Rechnungsrevisoren gewählt.
 - 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.
 - 3 Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.

VI. Sacheinlagen

Art. 24 Die AVIA, Zürich, hat mit Fusionsvertrag vom 1. Januar 1998 und mit Wirkung per 31.12.1997 sämtliche Aktiven und Passiven der **AVIA-Flieger, Gesellschaft der Offiziere der Fliegertruppen, Sektion Zürich** gemäss Fusionsbilanz vom 31.12.1997 und der **AVIA-Flab, Gesellschaft der Offiziere der Fliegerabwehrtruppen, Sektion Zürich** gemäss Fusionsbilanz vom 31.12.1997 übernommen.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 25
- 1 Die Statuten der AVIA, Zürich, sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. April 1998 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, 25.4.1998

AVIA, Zürich

Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe

Der Präsident

Der Vizepräsident

NN

NN